

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/078/2006/V-61
Einreicher:	Stadtplanungsamt

Beratungsfolge	Termin	Für	Gegen	Enthaltung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	17.02.2006			
Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Vergabe und Umwelt	14.03.2006			
Stadtrat	29.03.2006			

Mitzeichnung:

Dienststelle (Org.-Dezimale)	60	61						
Datum	03.02.06	12.01.06						
Unterschrift (Kurzzeichen)	liegt vor	liegt vor						

Titel:

Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungspl. Nr. 02
"Verkaufspavillons Heidestraße"

Beschlussvorschlag:

1. Eine Abwägung von öffentlichen oder privaten Belangen zum Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02 „Verkaufspavillons Heidestraße“ ist nicht erforderlich.
2. Die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02 „Verkaufspavillons Heidestraße“ in der Fassung vom Juli 2005 wird beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02 „Verkaufspavillons Heidestraße“ auszufertigen und bekannt zu machen. Die Satzung ist dann der Kommunalaufsicht mitzuteilen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 10 BauGB
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Oberbürgermeister

Dezernent

Bestätigt am:

Beschlossen im am

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
Stellvertreter

Semper
Stellvertreter

Anlage 1:

Anlage 1:

Begründung:

Vom 07.11.2005 bis zum 08.12.2005 fand die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02 „Verkaufspavillons Heidestraße“ statt. Zeitgleich wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

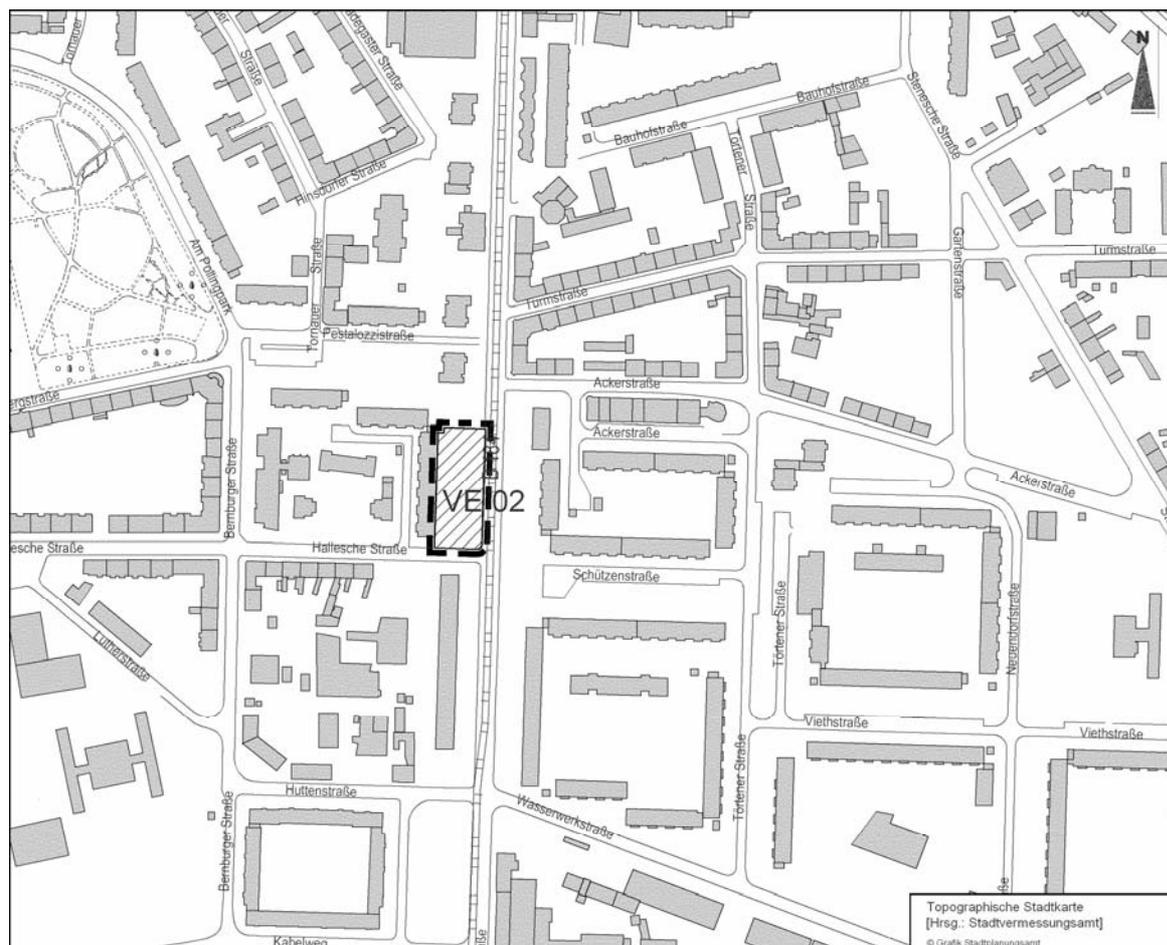
Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen von Bürgern geäußert.

Auch von den Trägern öffentlicher Belange wurden weder Anregungen geäußert noch Hinweise gegeben.

Demzufolge sind eine Abwägung sowie Änderungen oder Ergänzungen der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02 nicht erforderlich.

Damit kann die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02 „Verkaufspavillons Heidestraße“ rechtsgültig werden.

Anlage 2



Satzung
über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02
„Verkaufspavillons Heidestraße“

Juli 2005

Stadt Dessau
Dezernat für Bauwesen und Umwelt
Stadtplanungsamt

Telefon: 0340 / 204-2061
Telefax: 0340 / 204-1961
E-Mail: stadtplanung@dessau.de

Ansprechpartner: Frau Granditzki
Telefon: 0340 / 204-2761

1. Erfordernis der Aufstellung der Aufhebungs-Satzung

Gemäß § 12 Abs. 6 BauGB soll ein Vorhaben- und Erschließungsplan, der nicht in der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wurde aufgehoben werden. Zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist eine Satzung aufzustellen.

2. Lage im Stadtgebiet, räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02 entspricht dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02.

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Randbereich der Stadt Dessau und wird begrenzt

im Westen	durch den Wohnblock Hallesche Straße 34 –39,
im Norden	durch einen Gehwegbereich,
im Osten	durch den vorhandenen Straßenbord der Heidestraße,
im Süden	durch den vorhandenen Straßenbord der Halleschen Straße.

3. Übergeordnete und sonstige Planungen, planungsrechtliche Situation

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dessau ist seit dem 26.06.2004 wirksam. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als umzustrukturierende Mischbaufläche ausgewiesen.

Die planungsrechtliche Situation wird gegenwärtig durch den rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt.

4. Begründung der Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02

Mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02 sollte die planungsrechtliche Basis zum Bau eines überwiegend eingeschossigen Baukörpers geschaffen werden. Das Gebäude sollte drei Ladengeschäfte und eine gastronomische Einrichtung aufnehmen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist seit dem 16.05.1993 rechtskräftig.

Der Vorhabenträger hatte sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, innerhalb von 12 Monaten nach Rechtskraft der Baugenehmigung das Vorhaben zu realisieren. Da kein Grundstückserwerb getätigt wurde, waren die Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens nicht gegeben. Die Erteilung einer Baugenehmigung wurde nicht beantragt.

Gemäß § 12 Abs. 6 BauGB soll der Vorhaben- und Erschließungsplan aufgehoben werden, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt wird. Dazu ist eine Satzung

über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes aufzustellen.

5. Auswirkungen der Aufhebungssatzung

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 2 können aus der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wegen Ablauf der Durchführungsfristen keine Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

Bedingt durch die Lage im Stadtumbaugebiet werden sich künftige Nutzungsmöglichkeiten der Fläche nach Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes an den Zielstellungen des Stadtumbaukonzeptes orientieren, wobei dieser Bereich Teil eines zu entwickelnden Grünzuges ist und nicht zur Wiederbebauung vorgesehen ist.

Anlage 3:

Planzeichnung (wird gesondert ausgereicht)